

Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen hiemit ... allen und Jeden Unsern Haupt- und Amptleuten/ Küchenmeistern ... zu wissen ... wie daß bey Unser Residentz Schwerin ... gegen Unser Fürstl. Vorfahren wolbedächtlich abgefassete und publicirte Polickey-Ordnung/ das höchstschädliche Auff- und Vorkauffen der Victualien/ Korn und anderer in die Stadt zum Verkauf destimirten Waaren/ und was dem anhängig/ in und für den Thoren/ durch Civil und militar-Persohnen würcklich getrieben ... : Gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin/ den 9ten Iulii Anno 1696

[S.l.], 1696

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn73086720X>

Druck Freier  Zugang



WIR **FR**IEDRICH **W**ILHELM/
HERZOG ZU MECKLENBURG / FÜRST ZU WENDEN/
SCHWERIN UND RAGEBURG / AUCH GRAFF ZU SCHWERIN/
DER LANDE ROSTOCK UND STARGARD HERR.

Wir hiemit nebst Entbietung Unsers gnädigsten Grusses / allen und Jedem Unsern Haupt- und Amptleuten / Ruchmeistern und Befehlshabern / als auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern und Räten in den Städten / Landröthern / Voigten / Schultheissen und Unterthanen / und sonst allen und Jedem / zu wissen; Demnach Wir mißfällig vernehmen / wie daß bey Unser Residentz Schwerin / wieder alle wohlbestalte / auch insonderheit gegen Unser Fürstl. Vorfahren wolbedächtlich abgefassete und publicirte Policy-Ordnung / das höchstschädliche Auf- und Vorkauffen der Victualien / Korn und anderer in die Stadt zum Verkauf destimirten Waaren / und was dem anhängig / in und für den Thoren / durch Civil und militar-Verfahren würcklich getrieben / und Unserm Verbott ungeachtet / zumahl in den Thoren durch heimlich bestellte Bevollmächtigte beschaffet / dadurch alles vertheuret und fast wenig auffm Marckt zum öffentlichen Feilkauff gebracht wird; Und aber Wir solchem eingerissenen Mißbrauch und Unstand zu mercklichen Nachtheil des publici, weiter nach zusehen nicht gemeinet. Als befehlen Wir hiemit allen und Jedem / wie obgenand / ohn unterscheid / bey arbitrar Fiscalischer Straffe ganz ernstlich und wollen / daß Jeder à dato an / sich alles auf- und Vorkauffes in- und außershalb Thores gänzlich enthalten / alles was zur Stadt gebracht / auff öffentlichen Marckt verstaten / und alda Jeder die Nohturfft kauffen / auch was auff dem Marckt zum Feilkauff / bis der Mittag verbey / gehalten / und aber dazu keine Käufer sich gemeldet / darauff in den Gassen zuverkauffen / hiemit zugelassen werden soll; Und damit alle und Jede Eingeseffene bey Unser Residentz, zu ihres Hauses Behueff / die Nohturfft erhalten und einkauffen mögen / haben Wir Krafft dieses wochentlich den **Montag / Mittwoch / und Sonabend** zu öffentlichen Marcktagen verordnet und geconstituiret / also und dergestalt / daß Jeden auß Unsern Landen allerhand groß und klein Viehe / Korn und Victualien, oder was Er sonst zu verkauffen hat / an benannten Tagen auff hiesigen Marckt frey Feil zu haben und zu bringen erlaubet / und sollen die Verkäuffere alle Freyheit und Privilegia, als Thor und Dam Geld / wie bey dergleichen Wochenmarckte anders woher gebracht / auch im pass- und repassiren genießen. Und befehlen demnach Unsern Beampten / Bürgermeistern / Stadtvoigten und Rathsmännern in den Städten / Jeden Klagenden Partheyen hierüber schleunigstens Rechtens zu verhelffen / und die Contravenienten in ein oder andern Puncten / ihrer Eyden und Pflichten nach / Unser geheimbten Cammer anzumelden. Dies meinen Wir ernstlich / Und hat sich ein Jeder hiernach zu richten / und für Ungelegenheit zu hüten. Begeben auff Unser Residentz und Bestung Schwerin / den 9ten Julij ANNO 1696.

Friedrich Wilhelm.



1696 9. Jul
Walters

79

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from a previous page.]



[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from a previous page.]

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from a previous page.]

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from a previous page.]



Mk-4060. (16.)^{22.}

13. 8
auf
Hanns
1696
J. G. Kelly

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten text, possibly a title or reference, appearing as bleed-through from the reverse side.

Ms. 4060. (16.) 22.

13.8

Handwritten notes at the bottom of the page, including the name 'A. v. ...' and the date '1896'.

